



GZ.: BMI-LR1423/0014-III/1/a/2008

Wien, am 14. Juli 2008

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz
2007, das Börsegesetz 1989, das Sparkassengesetz, das
Bundesfinanzierungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das
Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomeratengesetz geändert werden,
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1423/0014-III/1/a/2008

Wien, am 14. Juli 2008

An das

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 W I E N

Zu ZI. BMF-040402/0003-III/5/2008

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz
2007, das Börsegesetz 1989, das Sparkassengesetz, das
Bundesfinanzierungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das
Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomeratengesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Art 2 Z 6 (§ 20a Abs. 2 Bankwesengesetz), Art 3 Z 4 (§ 11a Abs. 2
Wertpapieraufsichtsgesetz), Art 8 Z 1 (§ 11b Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz):**

Auch wenn das Begriffspaar „vernünftige Gründe“ aus der Richtlinie übernommen wurde, mutet es in der österreichischen Rechtssprache eigenartig an und erweckt den Eindruck, als ob auch unvernünftige Gründe in irgendeiner Weise von Relevanz sein könnten. Es wird daher vorgeschlagen, den Gesetzesbegriff „vernünftige Gründe“ durch einen in der österreichischen Rechtsordnung und Judikatur gängigen und bewährten Begriff zu ersetzen, sofern in diesem Zusammenhang nicht überhaupt auf ein Eigenschaftswort verzichtet werden kann.

Sollte dennoch daran festgehalten werden, wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen den Begriff einer entsprechenden Klarstellung zuzuführen.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 14 Abs. 1 Börsegesetz):

Bei der Normierung der Zulassungsvoraussetzungen sollten jene Sachverhalte in Betracht gezogen werden, in denen in Strafverfahren von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht wird (z.B.: Insiderhandel - mit nicht unbeträchtlichen Gewinnen), und somit keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt.

Gleichzeitig wird dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt